

NÖ Tierzuchtgesetz 2008

Änderung

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens
betreffend die Änderung des NÖ Tierzuchtgesetzes 2008, LGBl. 6300

Der Entwurf zur Änderung des NÖ Tierzuchtgesetzes 2008 wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofplatz 10, 3100 St. Pölten
4. die Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
5. die Abteilung Finanzen
6. die Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle
7. die Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungsstelle
8. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute, zu Hd. Herrn Bezirkshauptmann w. HR Dr. Nikisch, Körnermarkt 1, 3500 Krems
9. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
10. die Österreichische Tierärztekammer, Landesstelle Niederösterreich, Biberstraße 22, 1010 Wien
11. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
12. die Wirtschaftskammer für NÖ, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
13. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
14. die Rechtsanwaltskammer NÖ, Andreas-Hofer-Straße 6, 3100 St. Pölten
15. die Notariatskammer für Wien, NÖ und Bgld., Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien
16. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
17. die Bürgermeisterin der Stadt Krems, 3500 Krems
18. den Bürgermeister der Stadt St. Pölten, 3100 St. Pölten
19. den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
20. den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt

- 21.den Landtagsklub der Volkspartei Niederösterreich, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
- 22.den Klub der sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs, Bahnhofplatz 10, 3100 St. Pölten
- 23.den Freiheitlichen Klub im NÖ Landtag, Landhausplatz 1, Haus 1, 3109 St. Pölten
- 24.den Grünen Klub im Niederösterreichischen Landtag, Landhausplatz 1, Haus 1, 3109 St. Pölten
- 25.das Büro Landesrat Dr. Pernkopf
- 26.das Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
- 27.das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
- 28.das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Klosterstraße 7, 4020 Linz
- 29.das Amt der Salzburger Landesregierung, Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg
- 30.das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, 8011 Graz-Burg
- 31.das Amt der Tiroler Landesregierung, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck
- 32.das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, 6901 Bregenz
- 33.den Magistrat der Stadt Wien, Rathaus, 1082 Wien

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Zum allgemeinen Teil

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

„Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Tierzuchtgesetzes 2008 (NÖ TZG 2008) teilen wir im Rahmen des Begutachtungsverfahrens mit, dass keine Einwände bestehen.“

Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungsstelle

„Im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.“

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich

„Der Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und gibt dazu bekannt, dass gegen die beabsichtigten Änderungen, die größtenteils in Umsetzung von EU-Recht

erfolgen, keine Einwände bestehen. Da der Entwurf darüber hinaus keine administrativen oder finanziellen Mehrbelastungen für die Gemeinden mit sich bringt - § 27 des Gesetzes bleibt unverändert - werden auch keine konsultationsmäßigen Bedenken gegen den Entwurf angemeldet.“

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ

„Zu den vorliegenden Entwürfen wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.“

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ

„Da in NÖ im Tierzuchtbereich als Behörde I. Instanz die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und als Berufungsbehörde die NÖ Landesregierung fungieren, haben die geplanten Änderungen des NÖ Tierzuchtgesetzes (im wesentlichen bei der Veröffentlichung von Tierzuchtorganisationen, im Bereich der reinrassigen Zuchtrinder und bei der Identifizierung von Equiden) keine Auswirkungen auf die Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörden.

Bei der Realisierung des Entwurfes ist daher mit keinem zusätzlichen Arbeitsaufwand für die Bezirkshauptmannschaften zu rechnen.“

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

„Aufgrund des Einspruchs des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt bezüglich der im beiliegenden Gesetzesvorschlag vorgesehenen Vorgangsweise zur Veröffentlichung der Zuchtorganisationen wird die Landwirtschaftskammer NÖ vorläufig keine Stellungnahme abgeben.“

Wirtschaftskammer Niederösterreich

„Die Wirtschaftskammer Niederösterreich erhebt keinen Einwand gegen den obigen Entwurf.“

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

„Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen die im Betreff genannte Gesetzesänderung keine Einwände erhoben werden.“

2. Zum besonderen Teil

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

„Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlaubt sich, die zusammenfassende Stellungnahme des Bundes zur ggstl. Novelle zu übermitteln (Ausführungen ergingen seitens des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienstes und des ho. Ressorts) und wie folgt auszuführen:

Zu Z 11 (§ 24 Abs. 9 bis 11) des ggstl. Entwurfes:

Zu § 24 Abs. 9 bis 11 wird auf das Erkenntnis VfSlg 9536/1982 hingewiesen; danach ist eine Mitwirkung von obersten Bundesorganen (im Sinn des Art. 97 Abs. 2 BVG) in Hinblick auf Art. 19 Abs. 1 BVG ausgeschlossen.“

Der Anregung wurde dadurch entsprochen, dass die ursprünglich vorgesehene tierzuchtgesetzlich verankerte Mitwirkung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bei der Veröffentlichung von Zuchtorganisationen entfallen ist. Die Bestimmung wurde dahingehend abgeändert als nunmehr für die Veröffentlichung die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer als Tierzuchtbehörde erster Instanz zuständig sein soll, die sich aber dazu aus Gründen der Zweckmäßigkeit eines Dritten im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung bedienen kann.